

## **Satzung des Ortsvereins Landau in der Pfalz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

### **§ 1 Name und Gebiet**

Der Ortsverein Landau in der Pfalz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) umfasst das Gebiet der Stadt Landau mit Ausnahme der Stadtteile die einen eigenen Ortsbeirat haben.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Ortsverein, in Übereinstimmung mit den politischen Grundsätzen und dem Organisationsstatut der SPD, führt die Parteigeschäfte.

Er verbreitet sozialdemokratisches Gedankengut,

- betreut die Mitglieder seines Organisationsbereiches,
- baut den Mitgliederstand weiter aus und
- unterstützt die regionalen und überregionalen Parteigliederungen in ihrer Arbeit.

### **§ 3 Organe**

1. Die Organe des Ortsvereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Ortsvereinsvorstand
2. Es sind mindestens 2 Kassenrevisoren\*innen zu wählen. Sie dürfen kein Amt im Ortsvereinsvorstand bekleiden.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Alle Ortsvereinsmitglieder sind stimmberechtigt und in alle Parteiämter wählbar. (Dies gilt nicht für die Wahlen zu öffentlichen Ämtern und Mandaten und die Delegation zu Wahlkreiskonferenzen; dazu besitzt nur passives und aktives Wahlrecht, wer auch das Wahlrecht gemäß den Bundes-, Landes- und Kommunalwahlgesetzen besitzt.)
2. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.

### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen bestimmen die Politik des Ortsvereins im Rahmen der politischen Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren/innen und der Stadtratsfraktion,
  - b) Festlegung der politischen und organisatorischen Richtlinien für die Arbeit innerhalb des Ortsvereins,
  - c) Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren/innen,
  - d) Wahl der Delegierten zu den Unterbezirksparteitagen,
  - e) Erstellung von Kandidatenvorschlägen für die Wahlen zum Stadtrat und zu überörtlichen Gremien.
3. Zu den Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, muss mindestens zwei Wochen vorher, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Maßgeblich für die Einhaltung des Termins ist das Datum der Absendung der Einladung.
4. Sonstige Mitgliederversammlungen bedürfen keiner bestimmten Einladungsfrist. Die Einladungen sollen jedoch angemessen rechtzeitig erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Ortsvereinsvorstand einberufen und hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung unverzüglich anzuberaumen und den gewünschten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Wahlen finden nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands statt.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
  - a) einem Vorstandssprecher\*innen-Team, welches aus zwei Personen besteht. Das Vorstandssprecher\*innen-Team muss nach Geschlecht paritätisch besetzt sein.
  - b) Dem/der Kassierer\*in,
  - c) dem/der Schriftführer\*in und einem/einer Stellvertreter\*in,
  - d) dem/der Mitgliederbeauftragten,
  - e) der Frauenbeauftragten,

- f) einer von der Mitgliederversammlung vorher festgelegten Zahl an Beisitzer\*innen und
- g) je einem/einer Vertreter\*in der im Ortsverein arbeitenden Arbeitsgemeinschaften (mit beratender Stimme).

Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern (a-f) gilt eine Geschlechterquote von jeweils 50%. Bei einer ungeraden Zahl von Vorstandsmitgliedern darf ein Geschlecht höchstens ein Vorstandsmitglied mehr stellen als das andere.

2. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren/innen hat im Abstand von längstens 2 Jahren zu erfolgen.

#### **§ 7 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes**

1. Dem Ortsvereinsvorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Leitung des Ortsvereins,
  - b) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - c) die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
  - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) die öffentliche Werbung für die Partei,
  - f) die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Unterbezirk.
  - g) Er arbeitet mit den SPD Mitgliedern im Stadtrat und den der SPD zugehörigen Bürgermeistern und Beigeordneten eng zusammen. Weiter hält er Kontakt zu allen in der Gemeinde relevanten Personen und Gruppen (Vereinen u. ä.).
  - h) Er unterstützt die Arbeit bzw. den Aufbau von Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
2. Die Vorstandssprecher\*innen vertreten den Ortsverein nach innen und nach außen. Sie bereiten die Sitzung vor, stellen die Tagesordnung auf und leiten die Sitzungen der Parteigremien im Ortsverein.
3. Die weiteren Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes bzw. seiner einzelnen Mitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
4. Der Ortsvereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

### **§ 8 Arbeitsgemeinschaften**

1. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften gestaltet sich nach den dafür ergangenen Richtlinien der SPD.
2. Ortsvereinsvorstand und Arbeitsgemeinschaften (bzw. deren Vorstände) arbeiten zum Wohle der Partei vertrauensvoll zusammen.

### **§ 9 Arbeitskreise**

Nach Bedarf können durch die Mitgliederversammlung oder den Ortsvereinsvorstand Arbeitskreise gebildet werden.

### **§ 10 Kassenrevisor\*innen**

Die Revisor\*innen prüfen nach Bedarf die Kassenführung des / der Ortsvereins-kassierers\*in. Mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann nur in Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **§ 12 Sonstige Regelungen**

Soweit diese Satzung für bestimmte Vorgänge im Ortsverein keine Regelung enthält, ist die Unterbezirks-, Bezirkssatzung oder das Organisationsstatut der SPD anzuwenden.

### **§ 13 Schlussabstimmung**

Diese Satzung tritt am 29.08.2019 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.08.2019 in Kraft.

**Ortsvereinsvorsitzende**

Claudia Sieling

**Stellvertreter**

Ina Hein  
Herrmann Demmerle